Universität für Weiterbildung Krems

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 49 vom 22. Oktober 2026

293. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische Fachkraft im Sozialbereich / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Soziale Arbeit versteht sich als eine ressourcenorientierte, personenbezogene und fachlich fundierte Profession, die auf die Unterstützung von Individuen in komplexen Lebenslagen ausgerichtet ist. In Fällen, die eine spezifische und qualitätsorientierte Fallarbeit erfordern, kommen differenzierte rechtliche, methodische und interventionelle Ansätze zur Anwendung. Zentral für die professionelle Handlungspraxis sind dabei sowohl fundierte Fachkenntnisse als auch die Fähigkeit zur ethischen Reflexion. Die Berufsethik sowie ein verantwortungsbewusstes, ethisch begründetes Handeln bilden die normative Grundlage der Profession und werden im Rahmen dieses Kontexts systematisch vermittelt.

Das Weiterbildungsprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ bietet eine Vermittlung von Fertigkeiten für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, in niederschwelligen Beratungsstellen, in stationären und ambulanten Angeboten der Sozialen Arbeit und bildet einen Teil der beruflichen Qualifizierung von insgesamt 180 ECTS-Punkten zur Sozialen Arbeit ab.

Die Anforderungen nationaler und internationaler Vereinigungen der Sozialen Arbeit (International Association for Schools of Social Work „IASSW“, International Federation for Social Work „IFSW“) sowie der Österreichischen Gesellschaft Sozialer Arbeit (OGSA) und dem Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) sind in dieses Weiterbildungsprogramm integriert.

Ein wesentlicher Grundsatz des Weiterbildungsprogramms ist eine reflektierte Haltung hinsichtlich Diversität und Interkulturalität, ein sensibler Umgang mit allen, aber vor allem mit sozial benachteiligten Menschen und professionelle und wertschätzende Umgangsformen mit Menschen jeden Geschlechts und religiöser und kultureller Herkunft.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.

- rechtliche und ethische Aspekte und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, wiedergeben.
- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für Klient_innen der Sozialen Arbeit definieren.
- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden, beschreiben.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,

oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,

oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 49 vom 22. Oktober 2026

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 11 Modulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten einer Praxis-Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten und einem Praktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
1: Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	3
2: Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	9
3: Methoden der Sozialen Arbeit	6
4: Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	6
5: Berufsrelevante Rechtsbezüge	6
6: Projektmanagement und wissenschaftliche Zugänge im Praxisfeld der Sozialen Arbeit	3
7: Praxisfeld, Mobile und Ambulante Dienste (inklusive Frühe Hilfen)	3
8: Praxisfeld Stationäre Hilfen	3
9: Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit	3
10: Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit	3
11: Biographische Selbstreflexion	3
12: Praxis-Projektarbeit	6
13: Praktikum	6
Summe	**60**

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 49 vom 22. Oktober 2026

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1, 3, 4, 5: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Module 6 – 10 und Modul 12: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 11 und 13: erfolgreiche Teilnahme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(3) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(4) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Fachkraft im Sozialbereich“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.